



# Die Führerscheine der Klassen B und B+E

## Der Führerschein der Klasse „B“ ist gültig, um folgende Fahrzeuge zu steuern:

1. Personenwagen bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrer mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t
  2. Lieferwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t
  3. Taxi mit maximal 9 Sitzplätzen
  4. Trike
  5. Quad
  6. Arbeitsmaschine mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 12 t, insofern die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird.
  7. Traktor
  8. Zwei- oder dreirädrige Motorfahrrad (Velomotor)
  9. Vierrädrige Leichtmotorräder (quadricycle léger)\*  
\* Hubraum  $\leq$  50 ccm - Maximalgeschwindigkeit: 45 km/h
  10. Invalidenfahrzeuge
- *An die Fahrzeuge sub 1,2,3 darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 750 kg angekuppelt werden, selbst wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht von 3500 kg überschritten wird. Hierbei ist zu beachten, dass das Ladegewicht dieses Anhängers die Hälfte des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges nicht überschreiten darf. Desweiteren darf ein Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg unter folgenden Bedingungen angekuppelt werden:*
- ⇒ *das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht überschreiten*
  - ⇒ *der Zug der gekuppelten Fahrzeuge darf außerdem das höchstzulässige Gesamtgewicht von 3500 kg nicht überschreiten und*
  - ⇒ *zudem darf das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers die auf der „grauen Karte“ vermerkte „masse remorquable (tractable)“ nicht überschreiten.*



Anhängerkupplung



Anhänger

## Der Führerschein der Klasse „B+E“ ist erforderlich, um folgende Fahrzeuge zu steuern:

- ⇒ Einen Anhänger, dessen hzl Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, wobei das höchstzulässige Gesamtgewicht der gekuppelten Fahrzeuge (Zugfahrzeug + Anhänger) 3500 kg übersteigt.
- ⇒ Gekuppelte Fahrzeuge, wobei der Anhänger das Leergewicht des Zugfahrzeuges überschreiten kann, selbst wenn insgesamt das hzl Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

### Zusätzliche Bedingungen:

1. Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges darf 3500 kg nicht übersteigen
2. Das Ladegewicht darf die auf der „grauen Karte“ vermerkte „Masse Remorquable (tractable)“ nicht überschreiten.

### Beispiele:

#### **Beispiel 1**

Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges ( auf der „grauen Karte“ ) : 3500 kg

Eigengewicht: 1950 kg

Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers: 2000 kg

Masse remorquable (tractable) auf der „grauen Karte“: 2500 kg

Führerschein B+E erfordert

Warum? Das höchstzulässige Gesamtgewicht Zugfahrzeug + Anhänger übersteigt 3500 kg und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers ist höher als 750 kg und übersteigt das Eigengewicht des Zugfahrzeuges.

#### **Beispiel 2**

Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges: 3000 kg

Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers 3500 kg

Masse remorquable (tractable): 2500 kg

Tatsächliches Ladegewicht des Zugfahrzeuges und des Anhängers : 5500 kg

Führerschein B + E erfordert.

### In welchen wesentlichen Punkten unterscheidet sich nun der Führerschein der Klasse B+E von demjenigen der Klasse B?

- A. Der Führerschein „B“ berechtigt nur das Steuern eines Fahrzeuges bis 3500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und wird an ein solches Fahrzeug ein Anhänger angekuppelt, so darf dieser Anhänger nur nachgezogen werden, wenn
  1. das höchstzulässige Gesamtgewicht dieses Anhängers das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt **und**
  2. das höchstzulässige Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt außer es handelt sich um einen Anhänger, dessen hzl. Gesamtgewicht maximal 750 kg beträgt.
- B. Der Führerschein der Klasse „B+E“ jedoch berechtigt das Steuern eines Zuges von gekuppelten Fahrzeugen, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt unter der Bedingung, dass
  1. das hzl Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges 3500 kg nicht übersteigt und zweitens
  2. das Ladegewicht des Anhängers die auf dem Fahrzeugausweis (graue Karte) vermerkte „masse remorquable (tractable)“ nicht übersteigt.

### Sonstige wichtige Hinweise:

Unter den Rubriken 21 und 22 findet man die MASSE À VIDE (Leergewicht) und die MASSE MAXIMALE AUTORISÉE (höchstzulässiges Ladegewicht)

|    |                   |    |                               |
|----|-------------------|----|-------------------------------|
| 21 | Masse à vide (kg) | 22 | Masse maximale autorisée (kg) |
|----|-------------------|----|-------------------------------|

Wichtig ist die Masse à vide, um feststellen zu können, welchen Anhänger man mit einem Führerschein der Klasse B nachziehen kann.

Das hzl Gesamtgewicht (masse maximale autorisée – siehe Rubrik 22) des Anhängers darf das Ladegewicht (Masse à vide – siehe Rubrik 21) nicht überschreiten. Außerdem darf das hzl. Gesamtgewicht des Zuges der gekuppelten Fahrzeuge (Zugfahrzeug + Anhänger 3500 kg nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um einen Anhänger mit einem hzl. Gesamtgewicht von 750 kg oder weniger.

Unter den Rubriken 25 und 26 finde ich die MASSE MAXIMALE AUTORISÉE DE L'ENSEMBLE DES VÉHICULES COUPLÉS (höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zuges von gekuppelten Fahrzeugen) und die MASSE REMORQUABLE (höchstzulässige Zugkraft)

|    |   |    |                        |
|----|---|----|------------------------|
| 25 | Masse maximale autorisée de l'ensemble des véhicules couplés (kg) | 26 | Masse remorquable (kg) |
|----|---|----|------------------------|

Die Rubriken 25 (höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zuges von gekuppelten Fahrzeugen) und 26 (höchstzulässige Zugkraft) haben ihre Wichtigkeit, um feststellen zu können, welchen Anhänger man mit einem Führerschein der Klasse B+E nachziehen darf.




Das Zugfahrzeug muss der Kategorie B angehören, d.h. das auf der grauen Karte vermerkte hzl. Gesamtgewicht (siehe Rubrik 22) darf 3500 kg nicht überschreiten. An dieses Fahrzeug darf ich einen Anhänger ankuppeln unter Berücksichtigung folgender Bedingungen:

1. das auf der grauen Karte des Anhängers in Rubrik 22 vermerkte hzl. Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden
2. die in Rubrik 26 vermerkte hzl. Zugkraft (masse remorquable) und das in Rubrik 25 vermerkte hzl. Gesamtgewicht des Zuges von gekuppelten Fahrzeugen dürfen nicht überschritten werden.
3. das hzl Gewicht, das die Anhängerkupplung tragen kann, muss berücksichtigt werden z.B. eine Anhängerkupplung, die beispielsweise nur 1200 kg tragen kann, darf keine 1600 kg nachziehen.







Wichtig ist jedoch, dass beim Zug der gekuppelten Fahrzeuge **nicht** das hzl Gesamtgewicht des ganzen Zuges gerechnet wird, sondern, dass das **Ladegewicht** das hzl. Gesamtgewicht nicht überschreitet.

Théo Schiltz



| Fahrzeugklasse  | Fahrzeugart  | Erforderliches Alter | Stagedauer        | Altersgrenze | 1. Verlängerung            | 2. Verlängerung                           | Verlängerung ab 70 Jahre                        | Verlängerung ab 79 Jahre | Auch gültig für folgende Klassen |
|---|--|----------------------|-------------------|--------------|----------------------------|---|---|--------------------------|----------------------------------|
| A    | Motorrad mit oder ohne Beiwagen + Anhänger <150 kg hzl Gesamtgewicht*  | 18 Jahre             | Siehe nachstehend | Keine        | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr         | A1, A2 und A3                    |
| A <br>Alter zwischen 18 und 21 Jahren  | Motorrad mit oder ohne Beiwagen mit einem Verhältnis Leistung/Gewicht von 0.16 kW/kg, ohne 25 kW zu überschreiten + Anhänger < 150 kg hzl Gesamtgewicht* | Siehe oben           | 2 Jahre           | Siehe oben   | Siehe oben                 | Siehe oben                                | Siehe oben                                      | Siehe oben               | Siehe oben                       |
| A <br>Alter über 18 Jahre und noch keine 2 Jahre im Besitz eines Führerscheines der Klasse A | Motorrad mit oder ohne Beiwagen mit einem Verhältnis Leistung/Gewicht von 25 kW resp. 0.16 kW/kg, mit oder ohne Anhänger < 150 kg hzl Gesamtgewicht *    |                      | 2 Jahre           | Siehe oben   | Siehe oben                 | Siehe oben                                | Siehe oben                                      | Siehe oben               | Siehe oben                       |
| A1  | Leichtmotorrad maximal 125 ccm und 11 kW Leistung mit oder ohne Beiwagen + Anhänger <150 kg hzl Gesamtgewicht *  | 16 Jahre             | Keine             | Keine        | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr         | A2 und A3                        |
| A2  | Invalidenfahrzeug, das 6 km/h überschreiten kann + Anhänger < 150 kg hzl Gesamtgewicht *   | 16 Jahre             | Keine             | Keine        | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr         |                                  |
| A3  | 2- oder 3 rädriiges Motorfahrrad + leichter Quad + Anhänger <150 kg hzl Gesamtgewicht *  | 16 Jahre             | Keine             | Keine        | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr         |                                  |

\* resp. gezoogenes Fahrzeug, dessen Ladegewicht weniger als 150 kg beträgt

|  |  |          |         |       |                            |   |   |                  |              |
|--|--|----------|---------|-------|----------------------------|---|---|------------------|--------------|
| <p>B</p>        | <p>Kraftfahrzeug mit maximal 9 Sitzplätzen, Fahrer inbegriffen, dessen hzl. Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt mit Ausnahme der Motorräder, der Invalidenfahrzeuge und der Arbeitsmaschinen</p> <p>An dieses Fahrzeug kann ein Anhänger von maximal 750 kg angekuppelt werden</p> <p>Zug von gekuppelten Fahrzeugen bestehend aus einem Zugfahrzeug, der Klasse B und einem Anhänger, dessen hzl – Gesamtgewicht das Eigengewicht des Zugfahrzeuges und das hzl Gesamtgewicht des Zuges 3500 kg nicht überschreiten darf</p> <p>Trike</p> <p>Quad.</p> | 18 Jahre | 2 Jahre | Keine | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr | A2, A3 und F |
| <p>B + E</p>  | <p>Kraftfahrzeug der Kategorie B + Anhänger der den Bedingungen des Artikel 2 unter 23° entspricht</p>   | 18 Jahre | 2 Jahre | Keine | Mit 50 Jahren für 10 Jahre | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren | Von Jahr zu Jahr | A2, A3 und F |

|  |   |             |       |          |   |                           |  |                    |                 |
|--|---|-------------|-------|----------|---|---------------------------|--|--------------------|-----------------|
| <p>C</p>    | <p>Kraftfahrzeug, dessen hzl Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt mit Ausnahme der Busse und Autocars</p> <p>An dieses Fahrzeug kann ein Anhänger von maximal 750 kg angekuppelt werden</p> <p>Arbeitsmaschine mit einem hzl. Gesamtgewicht von über 12000 kg</p> | 18 Jahre ** | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B und F |
| <p>C+E</p>  | <p>Kraftfahrzeug der Klasse C + Anhänger mit hzl Gesamtgewicht von über 750 kg</p>  | 18 Jahre ** | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B und F |
| <p>C1</p>  | <p>Kraftfahrzeug der Klasse C, dessen hzl Gesamtgewicht 7500 kg nicht übersteigen darf.</p> <p>An dieses Fahrzeug kann ein Anhänger von maximal 750 kg angekuppelt werden</p>   | 18 Jahre ** | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B und F |
| <p>C1 +E</p>   | <p>Kraftfahrzeug der Klasse C1 + Anhänger mit hzl Gesamtgewicht von über 750 kg, wonei das hzl Gesamtgewicht des Zuges 12000 kg nicht übersteigen darf</p>  | 18 Jahre ** | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B und F |

\*\* das hzl Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger darf 7500 kg nicht überschreiten, es sei denn der Fahrer sei im Besitz einer Spezialausbildung oder ist 21 Jahre alt.

|  |   |             |       |          |   |   |  |                    |                                |
|--|---|-------------|-------|----------|---|---|--|--------------------|--------------------------------|
|   | Autobus und Autocar<br><br>An dieses Fahrzeug kann ein Anhänger von maximal 750 kg angekuppelt werden**   | 21 Jahre    | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre                 | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B, D1 und F            |
| D+E  | Kraftfahrzeug der Klasse D + Anhänger mit hzl Gesamtgewicht von über 750 kg **  | 21 Jahre    | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre                 | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich | A2, A3, B, B+E, D1, D1+E und F |
| D1   | An dieses Fahrzeug kann ein Anhänger von maximal 750 kg angekuppelt werden  | 21 Jahre    | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre                 | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich |                                |
| D1+E   | Kraftfahrzeug der Klasse C1 + Anhänger mit hzl Gesamtgewicht von über 750 kg, wobei das hzl Gesamtgewicht des Zuges 12000 kg nicht übersteigen darf                                     | 21 Jahre    | keine | 75 Jahre | Bis zum Alter von 50 Jahren alle 10 Jahre | Ab 60 Jahren bis 70 Jahre                 | Für 3 Jahre jedoch ohne das Alter von 75 Jahren zu überschreiten | Nicht mehr möglich |                                |
|  | Traktor + Anhänger resp ein oder mehrere gezogene Fahrzeuge<br><br>Arbeitsmaschine mit einem hzl Gesamtgewicht von maximal 12000 kg + Anhänger resp ein oder mehrere gezogene Fahrzeuge | 16 Jahre*** | keine | Keine    | Mit 50 Jahren für 10 Jahre                | Mit 60 Jahren bis zum Alter von 70 Jahren | Für jeweils 3 Jahre bis zum Alter von 79 Jahren                  | Von Jahr zu Jahr   | A2, A3 und F                   |

\*\* Dieser Anhänger darf zum Personentransport dienen

\*\*\* Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres Traktor nur erlaubt in einem Umkreis von 15 km vom Hof insofern dessen Geschwindigkeit 40 km/h nicht überschreitet resp Arbeitsmaschine mit einem Leergewicht von maximal 600 kg, die eine Geschwindigkeit von maximal 25 km/h zulässt.